



Kurzinformation

Einzelaspekte zum EU-Verordnungsentwurf zur Wiederherstellung der Natur

Am 22. Juni 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Wiederherstellung der Natur vorgelegt (COM(2022) 304 final).¹ Bis 2030 sollen auf 20 Prozent der Land- und Seefläche der EU Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur ergriffen worden sein; es soll EU-weit auch wieder 25.000 Kilometer frei fließende Gewässer geben. Gemäß dem Verordnungsvorschlag sollen Wiederherstellungsmaßnahmen für definierte Naturräume die Regeneration der Ökosysteme ermöglichen und so zur Erhaltung der Biodiversität beitragen. Intakte Ökosysteme sollen zudem den Klimaschutz und die -anpassung unterstützen. Der Verordnungsentwurf identifiziert wiederherstellungsbedürftige Lebensräume wie urbane Grünflächen, Auen, Agrarlandschaften, Wälder, Salzwiesen – und bezieht sich damit ausdrücklich nicht nur auf bestehende Naturschutzgebiete. Zur Umsetzung der Ziele sollen die Mitgliedstaaten detaillierte nationale Wiederherstellungspläne erstellen. Ein kontinuierliches Monitoring über die Entwicklung der Flächen und die Zustände der Ökosysteme und Arten soll die Umsetzung der Ziele gewährleisten. Die Mitgliedsstaaten sollen der Europäischen Kommission regelmäßig über den Fortschritt berichten.

1. Beratungsverlauf im Deutschen Bundestag

Die Beratungen im Deutschen Bundestag zum Verordnungsentwurf über die Wiederherstellung der Natur sind ausstehend. Positionen aller Fraktionen und des Parlamentes liegen noch nicht vor. Am Donnerstag, den 2. März 2023, behandelt der Deutsche Bundestag erstmals einen Antrag mit dem Titel „Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Wiederherstellung der Natur“ (Nature Restoration Law, COM (2022) 304)“, den die CDU/CSU-Fraktion vorgelegt hat.²

1 COM(2022) 304 final 2022/0195(COD): Regulation of the European Parliament and of the Council on nature restoration; European Commission, 22.06.2022; available at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52022PC0304>.

2 Antrag der Fraktion der CDU/CSU Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu den Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur; Drucksache 20/5559 vom 7.02.2023; available (in German at: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/055/2005559.pdf>).

Der Antrag sieht in dem Verordnungsentwurf eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Nach Artikel 23 Absatz 1a des Grundgesetzes haben Bundestag und der Bundesrat das Recht, wegen eines entsprechenden Verstoßes vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Dem müsste aber die Unterstützung des Antrags durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages vorausgehen. Zur Begründung heißt es in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion, dass sich die Bundesregierung angesichts der aus dem russischen Angriffskrieg resultierenden Krisen für einen zeitlichen Aufschub der Verordnung einsetzen solle. Zudem soll eine „nachhaltige Nutzung von Gebietsflächen“ weiterhin möglich sein unter anderem für den Ausbau von Infrastruktur, der Ernährungssicherung und zur Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen (Deutscher Bundestag vom 14. Februar 2023).³ Der Antrag⁴ soll nach einer halbstündigen Aussprache am 2. März 2023 im Plenum zur weiteren Beratung an den federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überwiesen werden.

2. Position des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz stuft die politische Bedeutung der vorgeschlagenen Verordnung als hoch ein. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat am 21. September 2022 anlässlich des Verordnungsvorschlags nochmals festgestellt, dass die Fortschritte, die im Rahmen der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 erzielt wurden, nicht ausreichten und zeigten, dass unverbindliche Vereinbarungen nicht zu dem angestrebten Erfolg geführt hätten. Das Ministerium beurteilt den Verordnungsvorschlag als verhältnismäßig, weil er nicht über die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels hinausginge, die biologische Vielfalt in der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Man begrüße, dass rechtsverbindliche und einheitliche Ziele und Verpflichtungen auf EU-Ebene für die Wiederherstellung von Ökosystemen festgelegt worden seien. Das würde für mehr Kohärenz in den EU-Mitgliedsstaaten sorgen und zur Erfüllung des Ziels beitragen. Die Überwachung seitens der Europäischen Kommission und die Berichterstattung an die Europäische Kommission über die Fortschritte könnten nach Einschätzung des Ministeriums ein wirksameres gemeinsames Vorgehen der Union und der Mitgliedstaaten befördern (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 4. Juli 2022).

Das Ministerium begrüßt die Verordnung als wichtigen Baustein zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Es unterstützt die Strategie, ganze Ökosysteme zu renaturieren, da Wälder, Flüsse und Meere vielerorts in einem schlechten Zustand seien (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 22.06.2022).⁵

3 1. Lesung am 2.03.2023 zu EU-Regelungsvorhaben zur Wiederherstellung der Natur; abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-934574>.

4 Antrag der Fraktion der CDU/CSU Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu den Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur; Drucksache 20/5559 vom 7.02.2023; abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/055/2005559.pdf>.

5 <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/lemke-begruesst-eu-ziele-zur-wiederherstellung-der-natur>.

In einer umfassenden Bewertung erwartet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz infolge der Verordnung auf längere Sicht positive Auswirkungen auf Unternehmen, die unmittelbar auf intakte Ökosysteme angewiesen sind sowie auf den Tourismus. Es rechnet mit Kosten für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die sich ergeben, weil die Bewirtschaftung infolge der Verordnung eingeschränkt oder umgestellt werden muss. Diese Kosten könnten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel teilweise durch öffentliche oder private Mittel bestritten werden. Die Höhe der Kosten lässt sich nach Einschätzung des Bundesumweltministeriums noch nicht beziffern. Verwaltungskosten entstehen durch die Entwicklung gemeinsamer Überwachungssysteme, die Entwicklung und Umsetzung nationaler Wiederherstellungspläne und die Überprüfung der Fortschritte. Insgesamt rechnet das Ministerium damit, dass die Kosten für die Wiederherstellung und Erhaltung von Ökosystemen den größten Anteil an den erforderlichen Aufwendungen haben.

Das Bundesumweltministerium begrüßt die vorgeschlagene Verordnung aus ökologischer Perspektive, da die Wiederherstellung der Natur dazu beitragen kann, das Artensterben zu stoppen und eine Trendwende des Biodiversitätsverlustes herbeizuführen. Es geht davon aus, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen eine große Bandbreite an verschiedenen Ökosystemen wieder in einen guten Zustand versetzen und die natürlichen Funktionen der Ökosysteme wiederherstellen. Es hebt hervor, dass intakte Ökosysteme widerstandsfähiger gegenüber Schäden und Naturkatastrophen seien und mit Ökosystemdienstleistungen zur Wasser- und Luftreinigung beitragen. Auch senkten sie die Treibhausgasemissionen und dienten damit dem Klimaschutz. Mögliche Zielkonflikte zum Beispiel mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien müssten jedoch gelöst werden (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 21. September 2022).

3. Position des Bundesrates

Der Bundesrat hat sich mit der Verordnungsvorschlag befasst und begrüßt in seinem Beschluss vom 22. Oktober 2022, die Bemühungen zur Wiederherstellung von Ökosystemen zu verstärken und das Ziel einer dauerhaften, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der Verordnung zu verankern.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, sich für eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfs einzusetzen. Er geht davon aus, dass die erforderliche Ausweisung und Beurteilung aller Lebensraumtypen sowie die Umsetzung der Maßnahmen den Mitgliedstaaten sehr hohe finanzielle sowie personelle Ressourcen abverlangen werde. Aus Sicht des Bundesrates ist es erforderlich, die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung durch die Bereitstellung von Mitteln im EU-Haushalt und gegebenenfalls durch einen eigenständigen EU-Renaturierungs-/Naturschutzfonds zu unterstützen. Der Bundesrat kritisiert, dass der Land- und Forstwirtschaft bei der Erreichung der Wiederherstellungsziele die maßgebende Rolle zugeschrieben wird, was sich auch in den ausgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen im Anhang VII des Verordnungsentwurfs widerspiegelt. Wiederherstellung sollte nach Einschätzung des Bundesrates eine von allen Sektoren zu tragende Aufgabe sein. In Bezug auf das Ökosystem Wald vertritt er die Auffassung, dass die herausragende Bedeutung des Waldes für die CO₂-Speicherung und seiner Gefährdung durch den Klimawandel angemessen Rechnung getragen werden müsse und nennt die langfristige Finanzierung von Renaturierungsplänen für Waldökosysteme als geeignetes Mittel.

Wiederherstellungsmaßnahmen in Waldökosystemen sollten sich zugleich auf die bereits benannten Indikatoren im Verordnungsvorschlag beschränken. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die besondere Bedeutung der Wiederherstellung von Flussökosystemen als Beitrag zum Biodiversitäts-, Klima- und Hochwasserschutz herauszustellen. Die zeitlichen und gebietsbezogenen Verpflichtungen sollten schließlich auch für dicht besiedelte Länder wie Deutschland anwendbar sein, ohne mögliche Problematiken näher auszuführen (Bundesrat 2022).⁶

* * *

6 Beschluss des Bundesrates Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur; Drucksache 298/22 vom 28.10.2022; abrufbar in deutscher Sprache unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/298-22\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/298-22(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Alle Links wurden zuletzt abgerufen am 24.02.2023.